

Fachamt: Bauverwaltung

Vorlage-Nr.: 2016-320

Datum: 21.11.2016

Beschlussvorlage

Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes der vVG Eberbach-Schönbrunn - Windenergie - nach § 5 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Zustimmung zur Vorentwurfsplanung

Frühzeitige Bürgerbeteiligung und Behördenanhörungsverfahren nach Baugesetzbuch (BauGB)

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Bau- und Umweltausschuss	12.01.2017	nicht öffentlich
Bezirksbeirat Badisch Igelsbach		öffentlich
Bezirksbeirat Gaimühle		öffentlich
Bezirksbeirat Unterdielbach		öffentlich
Ortschaftsrat Brombach		öffentlich
Ortschaftsrat Friedrichsdorf		öffentlich
Ortschaftsrat Lindach		öffentlich
Ortschaftsrat Pleutersbach		öffentlich
Ortschaftsrat Rockenau		öffentlich
Gemeinderat	26.01.2017	öffentlich

Beschlussantrag:

Zur Beschlussfassung durch den gemeinsamen Ausschuss der vVG Eberbach-Schönbrunn wird die Fassung nachstehenden Weisungsbeschlusses empfohlen:

1. Dem Vorentwurf des Teilflächennutzungsplanes (sh. Anlage 1) der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Eberbach-Schönbrunn vom 08.12.2016 wird unter folgender Maßgabe zugestimmt:
 - Gemäß dem Windenergieerlass Baden Württemberg wird mit den Konzentrationszonen ein Vorsorgeabstand von 700 m zum Siedlungsrand von Wohngebieten vorgeschlagen.

Von der Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes sind sämtliche Gemarkungen der Stadt Eberbach und der Gemeinde Schönbrunn betroffen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die in § 3 Abs. 1 BauGB vorgesehene Beteiligung der Öffentlichkeit und die in § 4 Abs. 1 BauGB bestimmte Behördenbeteiligung durchzuführen.

Die Darlegung der allgemeinen Ziele und der Zweck der Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes hat während der üblichen Sprechzeiten sowohl im Bauamt der Stadt Eberbach als auch im Bürgermeisteramt der Gemeinde Schönbrunn zu erfolgen.

Der Vorentwurf des ausgearbeiteten Teilflächennutzungsplanes ist hierzu auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Bevölkerung ist mindestens eine Woche vor Beginn der Offenlage des Vorentwurfes auf die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB hinzuweisen.

Sachverhalt / Begründung:

1. Ausgangssituation

Durch den gemeinsamen Ausschuss der vVG Eberbach-Schönbrunn wurde am 11.06.2015 der Aufstellungsbeschluss für den Teilflächennutzungsplan –Windenergie- für die Gemarkungen der vVG Eberbach-Schönbrunn gemäß der Vereinbarung nach § 204 Abs. 1 Satz 4 BauGB vom 10.07.2014 gefasst, siehe hierzu Beschlussvorlage Nr. 2015-137.

2. Planung

Die Novellierung des Landesplanungsgesetzes (LplG) hat zur Aufhebung der momentanen Festlegungen der Regionalpläne zur Windenergienutzung in Baden-Württemberg geführt. Diese so genannte Schwarz-Weiß-Regelung soll durch eine Grau-Weiß-Regelung abgelöst werden.

Die Regionalplanung kann zukünftig zwar noch Vorrangflächen ausweisen, diese führen aber nicht mehr zum Ausschluss von Windenergieanlagen im restlichen Außenbereich. Dort bleiben Windenergieanlagen gemäß § 35 BauGB privilegiert.

Mit dieser Änderung soll die Windenergie prinzipiell unterstützt und den Kommunen die Möglichkeit einer eigenverantwortlichen Steuerung eingeräumt werden.

Einer somit zu erwartenden ungesteuerten Entwicklung kann nur auf Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung begegnet werden, da die Kommunen gem.

§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Möglichkeit haben, Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan darzustellen. Eine solche Darstellung hat das Gewicht eines öffentlichen Belanges, der einer Windenergieanlage an anderer Stelle entgegensteht. Die erforderliche Ausschlusswirkung außerhalb der festgelegten Standortbereiche und damit die notwendige planerische Steuerung wären damit gegeben.

Den geplanten Ausweisungen muss laut aktueller Rechtsprechung ein schlüssiges Plankonzept zugrunde liegen, das sich auf den gesamten Außenbereich erstreckt. Das Planungskonzept muss darauf ausgerichtet sein, dass eine spätere Windenergienutzung auf Grund der prognostizierten Windhöffigkeit tatsächlich möglich ist. Insbesondere muss die

vom Gesetzgeber gewollte Privilegierung beachtet und für die Windenergienutzung im Plangebiet in substantieller Weise Raum geschaffen werden.

In der Begründung ist im Einzelnen darzustellen, welche Zielsetzungen und Kriterien für die Abgrenzung der Konzentrationszonen maßgebend waren. Sie muss dabei auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten.

Ein schlüssiges Gesamtkonzept liegt nur vor, wenn die als abwägungserheblich zu erkennenden Belange vollständig ermittelt sind.

Um diesen rechtlichen Anforderungen gerecht zu werden, soll gemäß der vorliegenden Vereinbarung nach § 204 BauGB, eine zweistufige Untersuchung der Verbandsgebiete der vVG Eberbach-Schönbrunn und des GVV Kleiner Odenwald vorgenommen werden.

In der ersten Stufe wird eine sogenannte Flächenpotenzialanalyse durchgeführt, bei der grundsätzlich für eine Windkraftnutzung geeignete Flächen anhand von Ausschlusskriterien ermittelt werden.

In einer zweiten Stufe werden diese Flächenpotenziale anhand von Abwägungskriterien bewertet (Standortanalyse) und die letztendlich für die Aufnahme in den Flächennutzungsplan am besten geeigneten Standorte bestimmt.

Zur Einschätzung der Windhöffigkeit wird der Windatlas Baden-Württemberg herangezogen. In diesem sind flächendeckend landesweit Modellberechnungen zur Windhöffigkeit in Höhen von 80 m-160 m über Grund erstellt worden.

Weiterhin werden für den Abwägungsprozess im Rahmen der vorgenannten Prüfungen folgende Zielsetzungen abgeleitet:

- Sicherung von wirtschaftlich attraktiven Standorten für eine klimaschonende Windenergienutzung.
- Vermeidung einer unangemessenen Belastung von Anwohnern, insbesondere unter dem Aspekt der erwünschten Akzeptanz der Windenergienutzung durch die betroffene Bevölkerung.
- Vermeidung von Windenergieanlagen in Gebieten mit hoher Empfindlichkeit des Landschaftsbildes, insbesondere in Landschaftsschutzgebieten sowie dem Nahfeld des Neckartals.
- Bevorzugung von Standorten mit hoher Vorbelastung durch technische Infrastrukturen oder bestehende bzw. geplante Windenergieanlagen.

Als Ergebnis des zweigeteilten Planungsprozesses werden nach Anwendung der Ausschluss- und Abwägungskriterien die nachfolgenden Konzentrationszonen unter Berücksichtigung der Windhöffigkeit (Basierend $>5,75$ m/s in 140 m ü.Gr.) zur Ausweisung vorgeschlagen.

Im Einzelnen sind dies für die Gemarkung der vVG Eberbach-Schönbrunn die folgenden Standorte, siehe Anlage 2.1 bis 2.4:

- Hohe Warte
- Augstel
- Hebert
- Brombach Nord

Im Ergebnis des Planungsprozesses sollen unter der Einbeziehung der Behörden und Öffentlichkeit diese 4 Standorte, aus insgesamt 12 Standorten, als mögliche Konzentrationszonen im Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ geprüft werden. Für das restliche Gebiet der vVG Eberbach-Schönbrunn wäre damit die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen.

3. Vorsorgeabstände zu Siedlungsbereichen

Gemäß den Vorgaben des Windenergieerlasses wird für die Flächennutzungsplanung der Kommunen, mit den als Grundlage sogenannte Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden, ein Vorsorgeabstand von 700 m zu Wohngebieten als Orientierungsrahmen empfohlen.

Von diesem pauschalisierten Vorsorgeabstand können die Kommunen im Einzelfall aufgrund einer eigenständigen gebietsbezogenen Bewertung abweichen.

Der vorgenannte Vorsorgeabstand soll bei den Standorten „Augstel“ und „Hohe Warte“ mit weit größeren Abständen der Konzentrationszonen zu den Wohngebieten berücksichtigt werden.

Ein wesentliches Ziel für den Planungsraum stellt die Bündelung/Konzentration von Windenergieanlagen auf möglichst wenigen, dafür tendenziell größeren Flächen (>20ha) dar.

Damit wäre die gesetzliche Vorgabe der Landesregierung, dem Wind „substanziellen Raum“ zu schaffen, entsprochen. Hierbei ist insbesondere die Gesamtgemarkungsfläche der zur berücksichtigenden Raumschaft zu beachten.

Die Projektentwicklung von Windenergieanlagen in Baden-Württemberg zeigt allerdings auf, dass es gerechtfertigt sein könnte, den Vorsorgeabstand auch auf 900 m oder sogar 1.000 m zu erhöhen. Als Gründe werden hierfür benannt:

- Die Grenzwerte der TA-Lärm.
- Abstände zu planungsrechtlich ausgewiesenen „Reinen Wohngebieten“.
- Bedrängungswirkung aufgrund der möglichen Gesamthöhe der Windenergieanlagen.
- Topographische Situation im Planungsraum.

Die Verwaltung schlägt dennoch vor, für den Verfahrensschritt der frühzeitigen Beteiligung den Vorsorgeabstand mit 700 m festzulegen und eine mögliche Erhöhung des Vorsorgeabstandes auf Basis der eingegangenen Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken im weiteren Verfahren zu prüfen.

4. Verfahren nach Baugesetzbuch

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (Fachbehörden) einzuholen. Parallel zu den Behördenanhörungsverfahren ist die vorzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die Darlegung der allgemeinen Ziele und der Zwecke des Teilflächennutzungsplanes und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung hat während der üblichen Sprechzeiten sowohl im Bauamt der Stadt Eberbach als auch im Bürgermeisteramt der Gemeinde Schönbrunn zu erfolgen.

Der Vorentwurf des ausgearbeiteten Flächennutzungsplanes ist hierzu auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Den Personen, die in den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes Einsicht nehmen, ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Erörterung hat durch einen Bediensteten der Stadt Eberbach bzw. der Gemeinde Schönbrunn zu erfolgen. Der Bevölkerung ist mindestens eine Woche vor Beginn der Offenlage des Vorentwurfes auf die vorzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB hinzuweisen.

Damit diese weiteren Verfahrensschritte durchgeführt werden können, bedarf es zuvor der Billigung des beigefügten Vorentwurfes zur Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes – Windenergie – der vVG Eberbach-Schönbrunn durch Beschluss des gemeinsamen Ausschusses.

5. Weitere Vorgehensweise

Das Büro IFK Ingenieure, Mosbach ist mit der Erarbeitung des Teilflächennutzungsplanes – Windenergie – für die vVG Eberbach-Schönbrunn beauftragt. In Zusammenarbeit mit der Gemeinde Schönbrunn und den Mitgliedsgemeinden des GVV Kleiner Odenwald wurde ein möglicher Verfahrensablauf für die Aufstellung der Teilflächennutzungsplane erarbeitet.

Nach der vorgeschlagenen Fassung eines Weisungsbeschlusses zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung bzw. Behördenbeteiligung in den Gremien der betroffenen Gemeinden ist eine weitere Sitzungsrunde mit befürwortenden Beschlüssen der vVG Eberbach-Schönbrunn notwendig. Diese Beschlussfassung soll im Februar 2017 erfolgen.

Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung könnte dann voraussichtlich im März/April 2017 durchgeführt werden.

6. Hinweis des Verbandes Region Rhein-Neckar

Mit Schreiben des Verbandes Region Rhein-Neckar vom 11.10.2016, eingegangen am 12.10.2016, wurde der Stadt Eberbach der aktuelle Sachstand und das weitere Vorgehen zur Aufstellung des Teilregionalplanes Windenergie mitgeteilt.

Aufgrund von Änderungen in den Planvorgaben wird, unabhängig von den Abwägungsergebnissen der zweiten Anhörung und Offenlage, eine dritte Anhörung und Offenlage des Teilregionalplanes unumgänglich. Neben den geänderten Planungsvorgaben gibt es laut dem Verband noch weitere fachliche Unwägbarkeiten, wie beispielsweise Artenschutz, Vogelschutzgebiete, Landschaftsschutzgebietsverordnungen u. a.. Aufgrund der zuvor genannten Punkte ist eine Fortführung des Verfahrens im bisherigen Zeitplan nicht möglich.

Der Verband wird zunächst die Festlegungen der neuen Rahmenbedingungen auf Landesebene abwarten. Im Ergebnis wird mitgeteilt, dass die dritte Anhörung und Offenlage des Teilregionalplanes Windenergie frühestens im Sommer, voraussichtlich jedoch erst im Herbst 2017 stattfinden wird.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage:

- Anlage 1: Übersichtsplan
- Anlage 2.1: Lageplan Standort Hohe Warte
- Anlage 2.2: Lageplan Standort Augstel
- Anlage 2.3: Lageplan Standort Hebert
- Anlage 2.4: Standort Brombach Nord